

Titel 45, 3 der *Lex Salica* *vicinus* = Dorfbewohner ist, muss nicht mehr gesagt werden; die Gemeinde selbst wird in der korrespondierenden Bestimmung als *convicinia* bezeichnet¹, ein Ausdruck, der wieder zu den späteren Quellen mit ihren *viciniantiae* eine Brücke schlägt².

Und dann nehme man die erwähnten Vergünstigungen der Königsleute und derer, die zum Heerbann ausziehen, ihnen soll nicht Herberge verweigert werden, was sie brauchen, muss ihnen jeder zum selben Preis überlassen wie seinem *vicinus*. Man vergegenwärtige sich nur, *vicinus* bedeute hier auch nur den Anrainer, dann wäre der Stelle also zu entnehmen, jedes Gemeindeglied habe seinen 2—4 Anliegern der Regel nach billigere Preise gemacht als den übrigen Gemarkungsbewohnern! Denn auf den Einwand werde ich doch nicht rechnen müssen, dass hier von Gemeinden nicht die Rede sei, die Sätze gelten ja allgemein für das ganze Reich und jeden einzelnen, welchem Verband er auch angehört³. So können wir wieder zur alten Erklärung des Wortes *vicinus* zurückkehren. Gengler hatte Recht, *vicinus* bedeutet a) Grundnachbar, b) Orts- und Dorfbewohner, c) Landbewohner.

Dorf und Markgenossenschaft sind nach unsren früheren Ausführungen im Prinzip dasselbe, die Gemarkung als solche ist wesentlicher. Nun wir festgestellt haben, dass *vicinus* den Bewohner einer Gemarkung bedeuten kann, sehen wir zu, was für Rechte der Markbewohner, der Wirtschaftsverbände sich aus den karolingischen Quellen erkennen lassen.

Wir beginnen mit dem Recht der Ausmärker und nehmen die Bestimmungen über die Durchreisenden vorweg; sie sind oben genannt⁴. Der König verlangt für seine Leute, dass ihnen Herberge und billiger Einkauf gewährt werde. Das Regelmässige und für den Normalfall auch als rechtmässig Anerkannte ist also gewesen, dass der Fremde, welchen die Nacht in der Mark überraschte,

1) Extr. XI, ed. Geffcken S. 94. 2) Dopsch meint allerdings auch hier: die *convicinia* können ebensogut (gewöhnliche) Nachbarn sein (Aufsatz 411), während er (ebenda S. 423) überlegt, ob nicht mit *convicinus* die Gemeinsamkeit des Siedlungsbezirks ausgedrückt sein solle. Und da wird im Hinblick auf andere gesagt, bei Erklärung dieses Wortes sei subjektiver Meinung Tür und Tor geöffnet! 3) S. auch den von Wopfner, *MIÖG.* 34 S. 734 f. beigebrachten Beleg. Dopsch hält (ebenda 736) auch dem entgegen an seinem schillernden Wort Nachbarzeugnis fest. Wir sahen, dies Nachbarzeugnis ist Gemeindezeugnis. 4) Oben S. 742.